



Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
46	Samtgemeinde Herzlake – Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 13.09.2026	107
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte	
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
F.	Sonstige Bekanntmachungen	

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

46 Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 13.09.2026

Wahlbekanntmachung

1. Am **13.09.2026** finden in der **Samtgemeinde Herzlake** die Wahlen
der Landrätin/des Landrates
der Samtgemeindebürgermeisterin
des Kreistages,
des Rates der Samtgemeinde Herzlake,
des Rates der Gemeinde Dohren,
des Rates der Gemeinde Herzlake und
des Rates der Gemeinde Lähden
statt.

Die Wahlen werden am Wahltag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt.

2. Die **Samtgemeinde Herzlake** ist in **16** Wahlbezirke und **3** Briefwahlbezirke eingeteilt.
Die Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2026 übersandt werden.
Der Wahlraum für die Briefwahlbezirke Herzlake/Dohren befindet sich im Kulturbahnhof Herzlake, Bahnhofstr. 39, 49770 Herzlake und der Wahlraum für den Briefwahlbezirk Lähden im Feuerwehrhaus Herzlake, Löninger Str. 1, 49770 Herzlake.
3. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und ggf. für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung. Bei der Wahl der Landrätin/des Landrates enthalten die Stimmzettel ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber. Bei der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin ist das Feld „ja“ oder „nein“ anzukreuzen.
4. Jede Wählerin /Jeder Wähler hat
eine Stimme für die Wahl der Landrätin/des Landrates
eine Stimme für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin
drei Stimmen für die Kreiswahl,
drei Stimmen für die Samtgemeindewahl sowie
drei Stimmen für die Gemeindewahl.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann

1. bei der Wahl des Kreistages sowie des Gemeinde- bzw. Samtgemeinderates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
 - a. eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei/Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
 - b. eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c. Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d. Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e. Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!
2. bei der Wahl der Landrätin/des Landrates lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
3. bei der der Samtgemeindebürgermeisterin lediglich eine Stimme für „ja“ oder „nein“ abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

7. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a. Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
- b. Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c. Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d. Sie legt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag **und** den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
- e. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Samtgemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Samtgemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Samtgemeindewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Auch bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für die Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen sowie die Wahl der Landrätin/des Landrates und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen weißen Stimmzettelumschlag und nur einen roten Wahlbriefumschlag.

9. Erhält bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der jeweiligen Direktwahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Die möglicherweise durchzuführende Stichwahl findet am **27.09.2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

10. Falls bei der Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin diese mehr „Nein“ Stimmen erhält oder Stimmengleichheit festgestellt wird, ist gem. § 45n NKWG eine neue Direktwahl durchzuführen.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Herzlake, 14.08.2026

Samtgemeinde Herzlake
Der Samtgemeindewahlleiter

